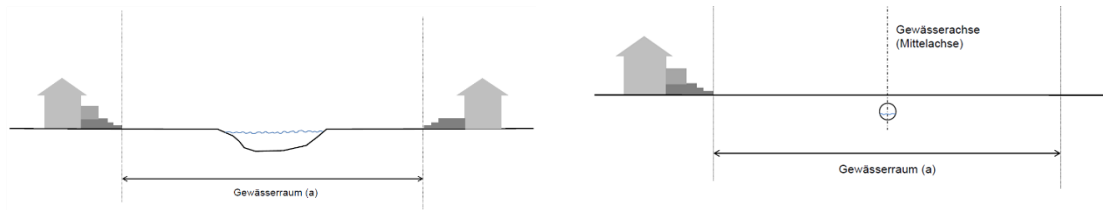
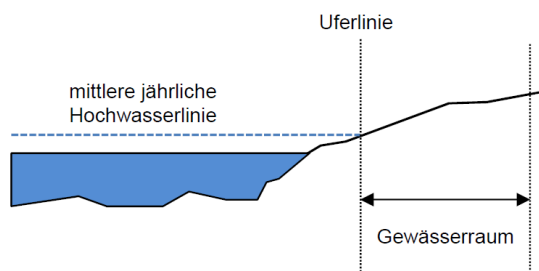


Merkblatt Gewässerraum



Gewässerraum (a) Fließgewässer



Gewässerraum stehende Gewässer

Grundlagen

- Baureglement der Stadt Thun, Stand Auflage, Artikel 84 (Gewässerraum), Anhang 1 (1.8 Gewässerraum)
- Zonenplan II (Schutzonenplan) der Stadt Thun, Stand Auflage
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG), ([Systematische Rechtssammlung \(admin.ch\)](#), 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), ([Systematische Rechtssammlung \(admin.ch\)](#), 814.201)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG), [Kanton Bern - Erlass-Sammlung](#) 751.11
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV), [Kanton Bern - Erlass-Sammlung](#) 751.111.1

Grundsatz

Mit dem Gewässerraum sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet werden. Die Gewässerräume sind in der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement, Zonenplan II) einsehbar. Abgeleitet vom Bundesrecht (GSchG, GSchV) sind **alle** Bauvorhaben innerhalb des Gewässerraumes baubewilligungspflichtig.

Ausnahmebewilligung

Wer innerhalb des Gewässerraumes Bauten und Anlagen erstellen will, welche nicht standortgebunden sind und nicht im öffentlichen Interesse liegen, benötigt eine Ausnahmebewilligung nach Artikel 41c Absatz 1 GSchV ([Bauten und Anlagen im Gewässerraum](#)). Ob eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann, ist im Baubewilligungsverfahren zu prüfen. Hierzu werden die zuständigen kantonalen Amts- und Fachstellen ins Verfahren miteinbezogen (z. B.: OIK I, LANAT etc.).

Es wird darauf hingewiesen, dass selbst kleinere Bauten und Anlagen wie zum Beispiel Sitzplätze, Terrassen, Zäune, Holzlager etc. problematisch sein können (d. h. keine Ausnahmebewilligung möglich – vgl. Merkblatt des Kantons [Leben an Fließgewässern und Seen](#)). Im Vordergrund steht immer, dass die Wasserbaupflichten (Wasserbau, Gewässerunterhalt) ungehindert erfüllt werden können und das Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Ebenso ist der erforderliche Abstand zur Ufervegetation zu berücksichtigen.

Vorabklärungen

Zur Klärung der Baubewilligungsfähigkeit, wird die frühzeitige Einreichung einer Bauvoranfrage empfohlen. Bauvoranfragen sind immer beim Bauinspektorat Thun einzureichen. Dieses wird die weiteren Schritte und die Einbindung der entsprechenden Fachstellen koordinieren. So können die Chancen und Risiken eines Bauvorhabens besser eingeschätzt und die Erkenntnisse rechtzeitig in die Ausarbeitung des Baugesuchs/Bauprojekts einfließen.

Wichtig für die Beurteilung sind:

- Präzise Angaben zum Bauvorhaben inklusive Vermessung zum Gewässer
- Pläne, in denen auch der Gewässerraum dargestellt wird
- Ausreichend begründetes Ausnahmegesuch
- Querprofile des Bauvorhabens bis zur Bachsohle (Böschungsgestaltung ersichtlich)

Weitere Informationen

Kantonale Stellen:

- Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I, Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)
- Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern (LANAT), Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8

Thun, 3. März 2023/lbu